

## **ORH-Bericht 2017 T Nr. 31**

### **Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen**

#### **Jahresbericht des ORH**

Bei der Besteuerung von Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger stellte der ORH Bearbeitungsdefizite fest. Die starke Zersplitterung der Zuständigkeit führt z. T. zu geringen Fallzahlen und dazu, dass Bearbeiter mit speziellen Rechts- und Sachverhaltsfragen zu wenig vertraut sind. Der ORH empfiehlt insbesondere die Bearbeitung derjenigen Fälle, für die nicht das Finanzamt München zuständig ist, möglichst weitgehend zusammenzufassen.

#### **Beschluss des Landtags**

vom 21. Juni 2017  
(Drs. 17/17326 Nr. 2e)

Die Staatsregierung wird gem. Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, die vom ORH vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger zügig umzusetzen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten.

#### **Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

vom 27. November 2017  
(35- 0 1556-1/97)

Nach Auskunft des Finanzministeriums seien die Hauptsachgebietsleiter und andere Bedienstete für das Thema sensibilisiert und Fortbildungen durchgeführt worden. Ab 2017 werde auch die Vorlage von Hilfs- und Nebenrechnungen gefordert, anhand derer die Betriebsstättengewinnermittlung überprüft werden könne. Ein einschlägiger Prüfhinweis werde ausgegeben und schriftliche Fachinformationen und ein Prüfschema zur Verfügung gestellt. Die Zentralisierung der Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger sei geprüft worden. Es sei notwendig, die Finanzamtsstrukturen insgesamt zu betrachten und ein Gesamtkonzept zu entwickeln.

#### **Anmerkung des ORH**

Dem Anliegen des ORH wurde Rechnung getragen.

#### **Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen**

vom 11. April 2018

Kenntnisnahme.